

Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. Mai 1877.

1. Gesetz, betreffend Lagerscheine und Warrants.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den vom Senat vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden und genehmigt den ihr vorgelegten Gesetzentwurf.

2. Revision der Gesetze, betreffend die Schätzung der Grundstücke.

Die Bürgerschaft kann nach eingehender Prüfung der durch die Gesetze vom 13. März 1873 und 13. December 1874 herbeigeführten Zustände unseres Grundsteuerwesens nur wiederholt die möglichst baldige Revision dieser Gesetze als nothwendig bezeichnen und ersucht den Senat, diese Revision und eventuell den Entwurf eines neuen Grundsteuergesetzes durch eine ad hoc zu bestellende Deputation ohne Verzug zu veranlassen. Zugleich wünscht die Bürgerschaft eine Berathung dieser Deputation über die Frage, ob bei Annahme einer veränderten Grundlage der Grundsteuer im Geltungsgebiet und eventuell auch im weiteren Landgebiet eine Abänderung der Veranlagung der Gemeindeabgaben nothwendig sein würde.

3. Gewerbliche Schiedsgerichte.

Die Bürgerschaft ernennt ihrerseits zu Mitgliedern der Deputation die Herren: Dr. M. G. Wildens, H. Woltjen, Carl Traub, Dr. J. Delrichs, C. W. Bödeker, J. G. Lübben.

4. Ruhegehalt für den Revisionsbeamten Hopmann.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits den Ruhegehalt von M. 1850.

5. Schiffsfahrtszeichen der Unterweser.

Die Bürgerschaft ertheilt dem ihr vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend das Tonnen- und Bakenamt, ihre Zustimmung.

6. Verpachtung der Fischerei im Neustadtsgraben.

Die Bürgerschaft hat den Bericht der Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats

vom 11. Mai 1877.

Verbreiterung der oberen Sögestraße.

Der Senat vermag den am Schlusse des nachstehenden Deputationsberichts zur Entscheidung vorgelegten Antrag nicht zu genehmigen. Der Ankauf der daselbst näher bezeichneten Grundfläche des Hauses Nr. 44 an der Sögestraße würde an sich für jetzt ohne allen Werth sein und nur als der erste Schritt zu einem weiteren umfassenden Project betrachtet werden können. Dies Project läßt sich gegenwärtig rücksichtlich seiner Ausführbarkeit, der Zeit derselben und des hierzu erforderlichen Kostenaufwands in keiner Weise genügend übersehen. Ueberdies würde dasselbe, wenn ausgeführt, dem vorhandenen Bedürfnisse nur in ungenügender Weise abhelfen.

Anlage. Bericht der Baudputation, die Regulirung des Erbes an der Sögestraße Nr. 44 betreffend.

Die Sögestraße, zwischen Osterthor und Ausgariithor die einzige Fahrstraße von der Altstadt nach der Vorstadt, insbesondere dem Bahnhof, hat auf der oberen Strecke von der großen Hundestraße bis zur Obernstraße eine ungenügende Breite, daß laut Bekanntmachung der Polizeidirection vom 21. August 1860 daselbst der Wagenverkehr nur in der Richtung nach der Obernstraße gestattet werden kann. Diese Breite beträgt an der Obernstraße circa 4,50 m, bei der großen Hundestraße circa 6,50 m, weiter streckenweise 8,50 m und 7 m. Versuche, Abhülfe zu schaffen, sind wiederholt gemacht, indessen vorzugsweise an finanziellen Bedenken gescheitert, wie u. A. die Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerchaft von 1839—1841 ergeben, ferner 1862 (Verh. pag. 264) die Ablehnung des Ankaufes des zum Preise von 12,865 Thlr. für einen Durchbruch nach U. L. Fr. Kirchhof offerirten Hauses an U. L. Fr. Kirchhof Nr. 21, 1871 des Ankaufes des daselbst Nr. 31 belegenen, seitdem um ein Stockwerk erhöhten Hauses nebst den benachbarten Grundstücken. Unverkennbar würde durch eine mäßige Verbreiterung auch wenig gewonnen sein, weil sich mindestens in gleichem Maße der Verkehr steigern und von Neuem lästige Störungen eintreten würden.

Endlich ist bekanntlich bereits (cfr. Verh. 1871, pag. 286) die Herstellung einer neuen Fahrstraße von der Bischofsnadel nach der Rembertistraße für die Zeit nach Vollendung des neuen Bahnhofes in Anregung gebracht, welche muthmaßlich einen Theil des Verkehrs der Sögestraße an sich ziehen würde.

Gegenwärtig beabsichtigt der hiesige Bürger C. S. A. Klinkermann einen Neubau auf dem Erbe an der Sögestraße Nr. 44. Eine Verbreiterung der letzteren würde damit von Neuem erschwert werden. Es wird also vorher zu beschließen sein, ob eine Verbreiterung der oberen Sögestraße bis auf circa 7 m (= 24,10') dem anliegenden Situationsriß entsprechend, in Aussicht genommen, und damit durch Ankauf der erforderlichen Grundfläche des Klinkermann'schen Erbes jetzt begonnen, oder ob von einer derartigen mäßigen Verbreiterung definitiv Abstand genommen werden soll.

Klinkermann's Erbe hat bei circa 153 □ m Flächeninhalt eine Front von circa 6,50 m, eine Tiefe von circa 25,50 m, und würde eine Grundfläche von circa 13 □ m zur Straßenverbreiterung abzutreten sein. Derselbe hat sein Erbe vor Kurzem zu M. 42,000 angekauft und gedenkt das jetzige Gebäude niederzureißen. Unter der Bedingung, daß ihm bis zur Regulirung eines der benachbarten Erben das abzutretende Areal unter Wegfall der jetzigen Auslucht gegen eine geringe Miete belassen und die Errichtung eines Vorbaues bis an die jetzige Straßenlinie in Fachwerk gestattet werde, beansprucht Klinkermann eine Entschädigung von M. 7000, während deputationsseitig M. 5000 für angemessen erachtet worden, eine Differenz, welche nöthigenfalls nach §§ 11, 12 der Bauordnung durch Schöher ihre Erledigung finden würde. In der Folgezeit würden bis zur Hundestraße je nach Gelegenheit noch fünf Häuser mit der Frontmauer in die neue Straßenlinie zurücktreten, und das Erbe an der Obernstraße Nr. 3 und Sögestraße Nr. 45, zusammen Einem Eigenthümer gehörend und in der Grundsteuerrolle zu M. 75,000 geschätzt, angekauft werden müssen, vielleicht unter dem Vorbehalt, einen geringen Theil der letzteren wieder nutzbar zu machen.

Die Regulirung der oberen Sögestraße wird hiernach also, wie das regelmäßig bei Inangriffnahme der planmäßigen Regulirung größerer Straßenstrecken der Fall ist, erst innerhalb einer nicht zu berechnenden größeren oder geringeren Reihe von Jahren durchgeführt werden, bis dahin freilich der Zustand auch nicht schlechter sein, als bisher. Immerhin tritt aber auch eine Vertheilung der Kosten über eine Reihe von Jahren ein. Die jetzt zu zahlende Entschädigungssumme würde dem Fonds für Regelung von Baulinien entnommen werden können, welcher übrigens bereits um M. 5000 gegen den beantragten regelmäßigen Betrag verringert ist. Eine etwa erforderlich werdende Nachbewilligung würde im Fall des Bedarfs durch die unerwartet hohe Einnahme dieses Jahres aus der Regelung von Baulinien zum Belaufe bereits von M. 9350 reichlich gedeckt sein, für welche im Budget nur M. 1000 veranschlagt waren.

Es wird nicht verhehlt werden dürfen, daß unter den Mitgliedern der Baudeputation eine Einigung in Betreff dieses Gegenstandes nicht hat erzielt werden können, da von der einen Seite vorzugsweise auf die Vortheile der Regulirung, von der andern auf die hervorgehobenen Bedenken Gewicht gelegt wird. Die Entscheidung von Senat und Bürgerschaft, welche somit erforderlich wird, ist aber mit Rücksicht auf die Benachtheiligung Klinkermann's durch eine fernere Verzögerung seines Baues jedenfalls dringlich und wird um die Beschleunigung derselben gebeten. Im Fall auf die Verbreiterung der oberen Sögestraße bis auf 7 Meter eingegangen werden soll, bittet die Baudeputation

den Ankauf der näher bezeichneten Grundfläche des Erbes an der Sögestr. Nr. 44 zu genehmigen, und die Baudeputation zu ermächtigen, in Betreff des Kaufpreises bis zur Summe von Mk. 7000 unter Bewilligung des provisorischen Vorbaues in Fachwerk mit dem Verkäufer sich zu verständigen, eventuell unter Vorbehalt des Rücktrittes nach § 12 der Bauordnung das vorschriftsmäßige Schätzungsverfahren eintreten zu lassen, die Zahlung aber auf den Fonds für Regelung von Baulinien anzuweisen.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Lahmann.

